

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

dem Verein „Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V.“

– vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dominik Heike–

(im Folgenden „Verein“)

und

dem Landkreis Coburg

– vertreten durch den Landrat Sebastian Straubel –

(im Folgenden „Landkreis“)

Präambel:

Der Verein „Sonderpädagogik für Kinder im Coburger Land e. V.“ erfüllt den gesetzlichen Auftrag und betreibt als Schulträger das Private Sonderpädagogische Förderzentrum Glockenbergsschule Neustadt bei Coburg. Förderschulen werden nach Art 33 Abs. 1 BayEUG als öffentliche Schulen betrieben. Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung einschließlich der daraus gebildeten Sonderpädagogischen Förderzentren bilden ihre Schulsprengel für die Gebiete oder Teilgebiete von Landkreisen (Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 BayEUG). Würde der Landkreis selbst ein öffentliches Förderzentrum betreiben, wäre er Aufwandsträger (Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 BaySchFG). Von der Errichtung einer öffentlichen Förderschule soll jedoch abgesehen werden, wenn die im Gesetz genannten Aufgaben durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Förderschule gewährleistet ist und sich der private Schulträger verpflichtet hat, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und nach den staatlichen Lehrplänen zu unterrichten (Art. 33 Abs. 2 BayEUG). Diese Verpflichtung ist der Verein als Schulträger des privaten sonderpädagogischen Förderzentrums Glockenbergsschule Neustadt bei Coburg eingegangen.

Der Verein plant den Erwerb eines Grundstücks und die Errichtung einer offenen Ganztagschule mit Klassenräumen für das Private Sonderpädagogische Förderzentrum Glockenbergsschule auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/2 der Gemarkung Neustadt bei Coburg. In diesem Zusammenhang möchte der Landkreis sicherstellen, dass sowohl seine Investitionen als auch die Fördermittel des Freistaates Bayern für mindestens 25 Jahre der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zum Betrieb eines Förderzentrums dienen.

Die Vertragsparteien haben die Vereinbarung vom 15.09.1979, zuletzt geändert am 05.02.2025, unter anderem über die Finanzierung des Erwerbs- und der Errichtung einer offenen Ganztagschule mit Klassenräumen geschlossen. Danach tragen beide Parteien im vereinbarten Umfang von jeweils 50 % anteilig die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme.

§ 1 Zweck der Einrichtung

- (1) Die Schulimmobilie dient dem Betrieb einer offenen Ganztagschule mit Klassenräumen.
- (2) Die Nutzung ist während der Zweckbindungsfrist vorrangig auf diesen Schulbetrieb beschränkt.

(3) Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre.

(4) Während der Zweckbindungsfrist sind Änderungen des Nutzungszwecks sowie eine teilweise oder vollständige Aufgabe des Schulbetriebs unzulässig, soweit nicht zwingende rechtliche Vorgaben oder eine Zustimmung der Fördermittelgeber vorliegen.

§ 2 Zweckgebundenes Nutzungsrechts des Landkreises

(1) Der Verein betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/2 der Gemarkung Neustadt bei Coburg eine offene Ganztagschule mit Klassenräumen für das Private Sonderpädagogische Förderzentrum Glockenbergsschule. Sollte der Verein den Betrieb einer offenen Ganztagschule mit Klassenräumen auf dem Grundstück, gleich aus welchem Grund, nicht mehr aufrechterhalten können, ist der Landkreis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, das Grundstück sowie sämtliche Gebäude, Anlagen und Zubehör zu diesem Zweck zu nutzen. Während der Zweckbindungsfrist darf der Verein das Grundstück ausschließlich an den Landkreis veräußern.

(2) Die Berechtigung zur Nutzung wird ausschließlich zu dem Zweck eingeräumt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gemäß dem noch zu erteilenden Zuwendungsbescheid (FAG) sicherzustellen. Der Landkreis verwendet diese Mittel zur Finanzierung seines vertraglich vereinbarten Kostenanteils an den Erwerbs- und Baumaßnahmen. Die Nutzung ist auf die Dauer der Bindungsfrist gemäß Ziffer 4 FAZR beschränkt.

(3) Der Verein erhält für die Nutzung des Grundstücks durch den Landkreis kein Entgelt. Der Landkreis trägt sämtliche in Verbindung mit der Ausübung des Nutzungsrechts entstehenden Kosten.

§ 3 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Inbetriebnahme in Kraft.

Ort, Datum

Sebastian Straubel

Landrat

Landkreis Coburg

Ort, Datum

Frank Rebhan

stellvertretender Vorsitzender

Sonderpädagogik für Kinder im Coburger
Land e. V.